

**Satzung des
TC Neheim-Hüsten**



TC Neheim-Hüsten

Satzung des Tennisclub Neheim-Hüsten e.V.

§ 1	Name, Sitz, Rechnungsjahr
§2	Zweck
§3	Mitgliedschaft
§4	Erwerb der Mitgliedschaft
§5	Rechte der Mitglieder
§6	Eintritt und Vereinsbeitrag
§7	Erlöschen der Mitgliedschaft
§8	Vorstand
§9	Mitgliederversammlung
§10	Jugendversammlung
§11	Beirat
§12	Kassenprüfer
§13	Ausschüsse
§14	Änderung der Satzung
§15	Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen „TC Neheim-Hüsten e.V.“ und hat seinen Sitz in Arnsberg-Neheim und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 51 und folgender, der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennis-Sports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er erstrebt keinen Gewinn.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 a Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten oder Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehren-amts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und der Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Gleiches gilt für etwaige Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) Jugendliche
- d) fördernde Mitglieder

Für sie gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes
- b) Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Jugendliche sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) Fördernde Mitglieder, die auch juristische Personen sein können, sind solche, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, beantragt seine Aufnahme beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist nicht von der Zugehörigkeit zu einer Rasse, zu einem Religionsbekenntnis oder Nationalität abhängig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Stimmrecht haben alle Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder. Das passive Wahlrecht haben Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Eintritt und Vereinsbeitrag

Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, laufend Beiträge zu leisten.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand in eine Beitragsordnung.

Vom Vorstand können Stundungen, Ermäßigungen und Erlasse gewährt werden. Eine Änderung der Beitragsordnung muss 2 Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung neu bekanntgegeben werden. In dieser Hauptversammlung kann ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds an dem Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines laufenden Rechnungsjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann auf Antrag Erleichterungen zubilligen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden insbesondere

- a) wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand ist,
- b) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet,
- c) wenn in der Person des Mitglieds wichtige Gründe gegeben sind, die einen Ausschluss rechtfertigen.

Über den Ausschluss entscheidet er Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Einzige Berufungsinstanz gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Beirat. Der nach Anhörung des Vorstandes und de Mitgliedes entscheidet.

Der ordentliche Rechtsweg gegen die Entscheidung des Beirates ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. 1. Vorsitzenden
2. 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. 1. Sportwart
5. 2. Sportwart
6. Schriftführer
7. Kassenwart
8. 1. Jugendwart
9. 2. Jugendwart
10. Pressewart
11. Seniorenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
1. stellvertretenden Vorsitzenden
1. Sportwart
- Schriftführer
- Kassenwart
1. Jugendwart

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht zum Abschluss von laufenden Geschäften erteilen.

Der Vorstand wird 2-jährig durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. und 2. Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist in Abwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Auch die nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, wenn diese der Vorstand im Sinne des § 26 BGB für erforderlich hält. Gleichzeitig haben die zweiten Funktionsträger Stimmrechte, wenn der erst nicht anwesend ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Notwendige Wahl der Vereinsorgane
Auf Antrag ist die Tagesordnung im Lauf der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- e) Die Mitgliederversammlung kann ohne Vorankündigung einen neuen Vorstand wählen, wenn die Änderung der Beitragsordnung bekanntgegeben worden ist.

Der 1. Vorsitzende oder wenn er verhindert ist der 2. stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen, im übrigen nach Vorschriften der für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Vorstand, der Beirat oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird aus den Jugendlichen des Vereins gebildet. Sie wird vom 1. Jugendwart einberufen.

§ 11 Beirat

Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz für alle Ehren- und Ausschlussangelegenheiten. Außerdem berät er auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen den Vorstand. Die Beschlüsse des Beirates in Ausschlussangelegenheiten sind endgültig.

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, von denen keines dem Vorstand angehören darf. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Beirates kann nur werden, wer mindestens ein volles Jahr dem Verein als Ehrenmitglied oder als ordentliches Mitglied angehört hat. Das Amt der Mitglieder des Beirates dauert zwei Jahre. Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsprüfung und den Jahresabschluss des Vereins zu überprüfen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Ausschüsse mit beratender Funktion berufen.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Eine Mitgliederversammlung, in der über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsmäßig unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen mitgeteilt wird. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als dann die Auflösung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Arnsberg für sportliche Zwecke zu.

Arnsberg, 23.03.2014